



Satzung

**der
KVK Beamtenversorgungskasse
Kurhessen-Waldeck**

Neufassung vom 01.09.2004

in der Fassung der 5. Änderungssatzung

vom 20.11.2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt I: Aufgabe und Organisation	4
§ 1 Rechtsform, Sitz und Satzung	4
§ 2 Aufgaben, Zweck und Rechtsverhältnisse	4
§ 2a - gestrichen	5
§ 3 Geschäftsgebiet	5
§ 4 Organe	5
§ 5 - gestrichen	5
§ 6 Verwaltungsausschuss	5
§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses	6
§ 8 Sitzungen des Verwaltungsausschusses	6
§ 9 Direktorin/Direktor	7
§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	7
§ 11 Rechtsaufsicht	7
Abschnitt II: Mitgliedschaft	8
§ 12 Mitglieder	8
§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 14 Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern	8
§ 15 Anmeldung der Bediensteten	8
§ 16 Allgemeine Pflichten des Mitgliedes	8
§ 17 Folgen auf die Mitgliedschaft bei Rechtsnachfolge und Aufgabenübergang	9
§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft	9
Abschnitt III: Leistungen der Versorgungskasse für Mitglieder der Umlagegemeinschaft	10
§ 19 Regelleistungen	10
§ 20 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und ruhegehaltfähige Dienstbezüge	11
§ 21 Sonderregelung für Sparkassenvorstandsmitglieder im Angestelltenverhältnis auf Zeit mit beamtenähnlicher Versorgung	11
§ 22 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand	11
§ 23 Verfahren bei Dienstunfällen	11
§ 24 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	11
§ 25 Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Leistungen	12
§ 26 Schadensersatzansprüche	12
Abschnitt IV: Aufbringung der Mittel	12
§ 27 Umlage für Versorgungsleistungen	12
§ 28 Bemessungsgrundlage	12
§ 28a Umlageausgleich	13
§ 29 Kapitalabfindungen für Versorgungsleistungen und Versorgungsanteile eines Dritten	13
§ 30 Festsetzung und Zahlung der Umlage	14
§ 31 Vorauszahlungen auf künftige Umlageverpflichtungen	14
§ 31a Besondere Umlage für die Übernahme von Beihilfelasten	14
§ 32 Härteausgleich	14
Abschnitt V: Verwendung der Mittel	15
§ 33 Kassenvermögen	15
§ 34 Betriebsmittelrücklage	15
§ 35 Rückstellung für Leistungen an die Umlagegemeinschaft	15
§ 36 Versorgungsrücklage nach § 2 Hessisches Versorgungsrücklagengesetz	15
§ 36a Besondere Rücklagen zur Finanzierung von Versorgungslasten	16
§ 37 - gestrichen	16

Abschnitt VI: Beihilfekasse.....	16
§ 38 Mitgliedschaft und Aufgaben	16
§ 39 Ausgleich der Aufwendungen	16
§ 40 Beendigung der Mitgliedschaft	17
Abschnitt VII: Bezügekasse	17
§ 41 Mitgliedschaft und Aufgaben	17
§ 42 Ausgleich der Aufwendungen	17
Abschnitt VIII: Landesfamilienkasse	18
§ 43 - gestrichen.....	18
§ 44 - gestrichen.....	18
Abschnitt IX: Verfahren bei Streitigkeiten	18
§ 45 Streitige Ansprüche von Bediensteten oder Versorgungsberechtigten; Beteiligung am Verfahren.....	18
§ 46 Streitigkeiten zwischen Versorgungskasse und Mitgliedern	18
Abschnitt X. Schlussvorschriften.....	18
§ 47 Inkrafttreten.....	18
Übergangsvorschriften – § 2 der 2. Änderungssatzung vom 27.10.2011.....	18
Übergangsvorschriften – Artikel 2 der 3. Änderungssatzung vom 10.11.2015	19
ANHANG	21

Abschnitt I: Aufgabe und Organisation

§ 1 Rechtsform, Sitz und Satzung

(1) ¹Die Beamtenversorgungskasse Kurhessen Waldeck (nachfolgend Versorgungskasse) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel. ²Sie besitzt Dienstherrnfähigkeit und ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.

(2) ¹Die Versorgungskasse regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung. ²Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. ³Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Rechtsverhältnisse

(1) ¹Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der kommunalen Versorgungskassen in Hessen und zur Änderungen anderer Rechtsvorschriften (nachfolgend VKZVKG) und dieser Satzung Versorgungs- und Beihilfebelasten ihrer Mitglieder der Umlagegemeinschaft (§ 12 Absatz 1) auszugleichen. ²Dies schließt die Zahlung und Entgegennahme von Kapitalabfindungen nach Maßgabe des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) aufgrund der landesgesetzlichen Vorschriften sowie die Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung nach Maßgabe des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ein.

(2) ¹Die Versorgungskasse hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Bedienstete und Versorgungsempfänger in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. ²Hierzu gehören auch die Information der Mitglieder über die Entwicklung ihrer zukünftigen Versorgungsverpflichtungen und über Möglichkeiten zur finanziellen Vorsorge sowie die Erteilung von Versorgungsauskünften für die Beschäftigten ihrer Mitglieder nach Maßgabe des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes. ³Der Verwaltungsausschuss beschließt Durchführungsvorschriften, die die Einzelheiten, insbesondere zur Anzahl der von der Versorgungskasse zu erstellenden Versorgungsauskünfte je Beschäftigten und zur Höhe der Verwaltungskosten für die Erteilung von Versorgungsauskünften, regeln

(3) Die Versorgungskasse kann aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder vertraglicher Regelungen Versorgungslasten von Mitgliedern, die an der Aufbringung der Mittel im Rahmen der Umlagegemeinschaft (Abschnitt IV, §§ 27 – 32) beteiligt sind, als eigene Verpflichtungen übernehmen, wenn sich daraus keine Belastung der übrigen Mitglieder ergibt oder eine vollständige Kapitaldeckung gewährleistet ist; das Nähere regeln Durchführungsvorschriften, die der Verwaltungsausschuss erlässt

(4) ¹Die Versorgungskasse übernimmt folgende weitere Leistungen:

- a) Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen im Auftrag von Mitgliedern, die sich nicht an der Aufbringung der Mittel im Rahmen der Umlagegemeinschaft (Abschnitt IV, §§ 27 – 32) beteiligen, sowie für Bedienstete, die im Einzelfall nicht in die Umlagefinanzierung der Versorgungsleistungen einbezogen sind, gegen Erstattung der Leistungen und einen Ausgleich der Verwaltungskosten,
- b) die Berechnung und Zahlung des Ehrensoldes an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter sowie deren Hinterbliebene gegen Erstattung der Leistungen,
- c) die Anerkennung von Dienstunfällen, die Berechnung und Erstattung von Heilverfahrenskosten nach dem HBeamtVG und der dazu ergangenen Heilverfahrensverordnung, sowie die Abwicklung von dienstunfallbedingten Regressansprüchen (Dienstunfallbearbeitung),
- d) als Beihilfekasse die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen nach Maßgabe der Hessischen Beihilfenverordnung bzw. entsprechender bundesrechtlicher Regelungen sowie die Geltendmachung und Abrechnung von Rabatten nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel¹ (Abschnitt VI),
- e) als Bezügekasse Personaldienstleistungen einschließlich der Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen (Besoldungen, Vergütungs- und Lohnbezügen) nach beamtenrechtlichen, tarifrechtlichen oder vertraglichen Regelungen (Abschnitt VII),
- f) die Berechnung von Pensionsrückstellungen sowie Rückstellungen für Beihilfeleistungen für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegen einen Ausgleich der Verwaltungskosten,
- g) die Verwaltung der Versorgungsrücklage nach § 36.

(5) Die Versorgungskasse stellt die Versorgungsleistungen fest und zahlt sie nach Festsetzung durch die Versorgungskasse oder durch das Mitglied unmittelbar an die Versorgungsberechtigten aus.

(6) ¹Die Versorgungskasse nimmt die Festsetzung der in Absatz 4 Buchstabe a) bis e) und Absatz 5 genannten Leistungen (Festsetzungsbefugnis) sowie weitere Befugnisse für das Mitglied wahr, wenn und soweit ihr das Mitglied durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift die jeweilige Zuständigkeit überträgt. ²Wird der Versorgungskasse die Zuständigkeit nicht übertragen, kann sie die Verwaltungskosten unter Berücksichtigung des dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes kalkulieren und erheben; die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

(7) Mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Versorgungskasse für Mitglieder aufgrund von Einzelvereinbarungen weitere Aufgaben gegen Erstattung der Leistungen und einen Ausgleich der Verwaltungskosten übernehmen.

(8) ¹Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte IT-Infrastruktur organisatorisch und technisch zu entwickeln bzw. zu

¹ Vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2262, 2275).

beschaffen, bereitzuhalten, zu betreiben und zu nutzen. ²Für die elektronische Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses kann die Kasse ein elektronisches Portal betreiben. ³Etwaige Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass das Mitglied das elektronische Portal nicht nutzt oder in Einzelfällen nicht nutzen will, hat das Mitglied zu tragen.

(9) Über die Höhe der Verwaltungskosten nach den Absätzen 2 Satz 2, 4 und 6 Satz 3 sowie den Absätzen 7 und 8 beschließt der Verwaltungsausschuss.

(10) ¹Die Versorgungskasse kann im Zusammenhang mit den ihr übertragenen oder von ihr übernommenen Aufgaben juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts gründen und betreiben oder sich an ihnen beteiligen. ²Zweck dieser Einrichtungen kann auch ein finanzieller Ausgleich von Versorgungs- oder Beihilferisiken von Mitgliedern oder Dienstleistungsempfängern sein. ³Die Versorgungskasse ist berechtigt, sich mit anderen Versorgungskassen mit Sitz im Land Hessen zusammenzuschließen. ⁴Bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts finden die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), entsprechende Anwendung.

(11) ¹Als Sonderkassen sind der Versorgungskasse die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg. Bez. Kassel in Form eines rechtlich unselbstständigen Sondervermögens und die Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Reg. Bez. Kassel mit eigenen Satzungen ohne gegenseitige Haftung angegliedert. ²Das Kassenvermögen der Versorgungskasse wird getrennt von dem Vermögen der Zusatzversorgungskasse und der Sterbekasse verwaltet. ³Die Versorgungskasse haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sonderkassen, die ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten der Versorgungskasse und der jeweils anderen Sonderkasse haften.

(12) ¹Die Versorgungskasse und ihre Sonderkassen können unter der gemeinsamen Bezeichnung „Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck“ mit der Wortmarke „KVK“ auftreten. ²Soweit nur eine einzelne Einrichtung betroffen ist, wird dies durch einen Zusatz kenntlich gemacht.

§ 2a - gestrichen

§ 3 Geschäftsgebiet

Zum räumlichen Geschäftsgebiet gehören die Gebiete der kreisfreien Stadt Kassel und der Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis. Zu dem Geschäftsgebiet gehören aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf die Gebiete der Gemeinden Amöneburg, Cölbe, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Kirchhain, Lahntal, Lohra, Marburg, Münchhausen, Neustadt (Hessen), Rauschenberg, Stadtallendorf, Weimar, Wetter (Hessen) und Wohratal.

§ 4 Organe

Organe der Versorgungskasse sind:

- a) der Verwaltungsausschuss
- b) die Direktorin oder der Direktor.

§ 5 - gestrichen

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Vertreterinnen oder Vertretern (Mitglieder) aus dem Kreis der gesetzlichen Verwaltungsorgane oder der hauptamtlichen Bediensteten der Mitglieder der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 1). ²Für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt; dieses tritt an die Stelle eines verhinderten Mitglieds. ³Im Verwaltungsausschuss sind die verschiedenen Gruppen der Mitglieder der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 1) angemessen zu berücksichtigen. ⁴Eine Gruppe bilden jeweils die Landkreise, die Städte, die Gemeinden und die sonstigen Mitglieder. ⁵Die Verteilung der Sitze auf die in Satz 4 genannten Gruppen erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren, wobei als Stimmen, die auf die in Satz 4 genannten Gruppen entfallen, der prozentuale Anteil der Umlageleistungen einer Gruppe an den Gesamtumlageleistungen nach § 27 aus dem der Berufung vorangegangenen Jahr gilt.

(2) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden auf Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände für die Dauer von 6 Jahren von der Aufsichtsbehörde berufen. ²Die Vorschläge sind von der Direktorin oder dem Direktor der Versorgungskasse einzuholen. ³Das Nähere zur Ausübung des Vorschlagsrechts der kommunalen Spitzenverbände und zum Berufungsverfahren regelt eine Berufungsordnung, die vom Verwaltungsausschuss zu beschließen ist.

(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind ehrenamtlich tätig und haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ²Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ³Sie erhalten für die Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung zuzüglich einer darauf eventuell entfallenden Umsatzsteuer. ⁴Die Entscheidung über die Bestandteile und die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft der Verwaltungsausschuss; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

(4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss erlischt, wenn das Mitglied aus dem Amt bei seiner Körperschaft ausscheidet; sie ruht, solange gegen das Mitglied

- a) ein Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm die Ausübung seines Amts untersagt ist
- b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft.

(5) ¹Für ein gem. Absatz 4 ausgeschiedenen Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu berufen.

²Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Kommunalen

Spitzenverbandes, der das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hat, durch die Aufsichtsbehörde. ³Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes das stellvertretende Mitglied. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein gewähltes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied vor Beginn der Amtsperiode aus dem Amt bei seiner Körperschaft ausscheidet.

(6) ¹Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses führt den Vorsitz des Verwaltungsausschusses, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende tritt im Verhinderungsfall an die Stelle der bzw. des Vorsitzenden ³Bis zur Annahme der Wahl als Vorsitzende oder Vorsitzender führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses führen die Amtsgeschäfte nach Ablauf ihrer Amtszeit weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

(8) ¹Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen bilden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss ist oberste Dienstbehörde. ²Die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses als oberste Dienstbehörde für Entscheidungen über

1. die Festsetzung von Versorgungsbezügen und Altersgeld (§ 64 Abs. 1 S. 1 HBeamtVG), sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 64 Abs. 2 S. 2 HBeamtVG)
2. die Festsetzung von Beihilfeleistungen (§ 17 Abs. 5 HBeihVO)
3. die Festlegung des Beurteilungsverfahrens (§ 41 Abs. 3 S. 1 HLVO)
4. das Hinausschieben der Altersgrenze (§ 34 Abs. 1 S. 2 HBG)
5. die Auswahl der Ärzte und Ärztinnen für die Prüfung der Dienstfähigkeit (§ 39 Abs. 1 S. 1 HBG)
6. die Erteilung des Einvernehmens für eine Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Abs. 1 S. 1, S. 2 BeamtStG (§ 42 Abs. 1 S. 2 HBG)
7. die Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung (§ 73 Abs. 1 HBG)
8. die Genehmigung von Sonderurlaub (§ 15 HUrlVO)
9. die Befugnisse nach Maßgabe der HAZVO
10. die Anrechnung auf die Probezeit, Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit (§ 9 Abs. 4 S. 4, Abs. 5 S. 2 HLVO), nicht jedoch der Probezeit der Direktorin/des Direktors nach § 4 Abs. 2 S. 5 HBG
11. den Erlass von Widerspruchsbescheiden (§ 54 Abs. 3 S. 1 BeamtStG) werden auf die Direktorin oder den Direktor übertragen. ³Soweit die Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 sowie Nr. 4 – Nr. 11 die Direktorin/den Direktor oder die stellvertretende Direktorin/den stellvertretenden

Direktor betreffen, nimmt die/der jeweilige Dienst-vorgesetzte die Zuständigkeiten wahr.“

(2) ¹Der Verwaltungsausschuss trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die Geschäftsführung. ²Dem Verwaltungsausschuss obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) die Bestellung, Entlassung und Ruhestandsversetzung der Direktorin oder des Direktors; die Bestellung und Abberufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Direktorin oder des Direktors,
- b) den Wirtschaftsplan, den Stellenplan, die Umlagehebesätze (§ 27 Abs. 2 und 3), den Vomhundertsatz für den Verwaltungskostenbeitrag nach § 28 Abs. 6 Satz 4, eine Veränderung des Statusfaktors und des Umlagefaktors sowie der Grenzwerte für die Umlagebelastung (§ 28 a Abs. 7) und die Umlage nach § 31 a,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors (§ 6 Abs. 3 VKZVKG) sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
- d) Grundsätze für die Kapitalanlage (§ 33 Abs. 2 Satz 1),
- e) den Härteausgleich nach § 32 der Satzung,
- f) die Aufnahme von Mitgliedern in die Umlagegemeinschaft (§ 13 Abs. 1) und die Kündigung gegenüber diesen Mitgliedern (§ 18 Abs. 2 und 3),
- g) Entscheidungen nach § 2 Abs. 9 und 10,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Interne Revision und die Geschäftsanweisung für die Interne Revision im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse,
- j) Durchführungsvorschriften betreffend die Übernahme von Versorgungslasten (§ 2 Abs. 2), das Rechnungswesen (§ 10 Abs. 6) sowie die Versorgungsrücklage (§ 36 Abs. 5),
- k) den Zusammenschluss oder die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit anderen hessischen Versorgungskassen (§ 12 VKZVKG),
- l) sonstige Angelegenheiten, die ihm von der Direktorin oder dem Direktor zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen. ²Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses vor und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil. ²Sie oder er muss jederzeit zur Sache gehört werden und ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss zu den Gegenständen der Beratung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

(4) ¹Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend

sind. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Verwaltungsausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand nochmals zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Der Verwaltungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über die vom Verwaltungsausschuss in einer Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(7) ¹In geeigneten, insbesondere in eilbedürftigen Fällen kann der Verwaltungsausschuss im Wege schriftlicher Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn die oder der Vorsitzende und im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende eine solche Beschlussfassung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entscheidung anordnet. ²Widersprechen mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses diesem Verfahren, ist die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen oder bei unaufschiebbaren Maßnahmen eine Sondersitzung einzuberufen. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) ¹Der/die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses kann, insbesondere wenn die Durchführung einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses rechtlich unzulässig oder die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses nicht anders hergestellt werden kann, anordnen, dass die Sitzung des Verwaltungsausschusses virtuell, zum Beispiel in Form einer Video- oder Telefonkonferenz, durchgeführt wird. ²Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsausschuss in seiner Geschäftsordnung.

§ 9 Direktorin/Direktor

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor führt die laufende Geschäfte der Versorgungskasse und vertritt sie nach außen und vor Gericht. ²§ 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen. ²Die Direktorin oder der Direktor muss ungeachtet der Anforderungen nach § 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 26), die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes und eine mehrjährige Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einem privaten Unternehmen besitzen. ³Die Bestellung erfolgt durch den Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bezirks Kassel (Zusatzversorgungskasse). ⁴Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte oder

Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Versorgungskasse und im Rahmen des Vollzuges des Stellenplans für deren Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. ⁵Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses wahrgenommen.

(3) ¹Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Versorgungskasse ist vom Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors zu bestellen. ²Sie oder er soll in ein Beamtenverhältnis bei der Versorgungskasse berufen sein oder berufen werden. ³Sie oder er kann auch in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt werden.

§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Für jedes Geschäftsjahr ist der Finanzbedarf der Versorgungskasse zu ermitteln und ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Dieser enthält mindestens den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht.

(3) ¹Die Versorgungskasse führt ihre Rechnungen und Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. ²Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen. ³Das Jahresergebnis ist den Mitgliedern der Versorgungskasse in einem Geschäftsbericht bekannt zu geben. ⁴Im Übrigen sind die jeweils geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

(4) ¹Eine unabhängige Prüfung der gesamten Jahresrechnung erfolgt durch die interne Revision. ²Sie ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. ³Die Direktorin oder der Direktor kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. ⁴Im Übrigen bleiben die Befugnisse der Direktorin oder des Direktors unberührt. ⁵Der Verwaltungsausschuss kann anstelle der Abteilung Interne Revision einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

(5) Der Verwaltungsausschuss stellt unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung der Direktorin oder des Direktors.

(6) Das Nähere bestimmen Durchführungsvorschriften, die der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse erlässt.

§ 11 Rechtsaufsicht

Aufsichtsbehörde ist das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 12 Mitglieder

(1) ¹Mitglieder der Umlagegemeinschaft beteiligen sich am solidarischen Ausgleich der Versorgungslasten. ²Mitglieder der Umlagegemeinschaft sind die Pflichtmitglieder (Absatz 2) und freiwillige Mitglieder (Absatz 3).

(2) Pflichtmitglieder der Versorgungskassen sind die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis einschließlich 50 000 und die Landkreise im Geschäftsgebiet der Versorgungskasse, soweit sie Beamtinnen, Beamte oder Versorgungsberechtigte haben und am 1. Januar 2023 Mitglied der Versorgungskasse waren.

(3) ¹Freiwillige Mitglieder der Versorgungskasse können sein:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglied im Sinne des Absatzes 2 sind, und
- b) juristische Personen des privaten Rechts, die überwiegend öffentlichen Aufgaben erfüllen oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften maßgeblich beeinflusst werden,

wenn sie bei Begründung der Mitgliedschaft ihren Sitz im Geschäftsgebiet der Versorgungskasse haben.

²Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts nach Satz 1 Buchst. a) und b) können die freiwillige Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft nur erwerben, wenn die Versorgung der von ihnen zuzuführenden Bediensteten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt ist. ³Der Verwaltungsausschuss kann weitere allgemeine Bedingungen für den Erwerb der freiwilligen Mitgliedschaft festlegen.

(4) ¹Für Mitglieder der Umlagegemeinschaft gelten die Abschnitte III, IV, V und IX. ²Die Vorschriften der §§ 15 – 18 beziehen sich ausschließlich auf Mitglieder der Umlagegemeinschaft.

(5) ¹Die Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft kann um eine oder mehrere der in § 2 Absatz 4 Buchst. b) bis f) genannten Aufgaben erweitert werden (erweiterte Mitgliedschaft). ²Die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse kann sich auch auf die Durchführung einer oder mehrerer der in § 2 Abs. 4 Buchst. a), d) oder e) genannten Aufgaben beschränken (Teilmitgliedschaft). ³Soweit diese Satzung in den Abschnitten VI bis VIII keine besonderen Vorschriften enthält, werden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes und der Versorgungskasse aus der erweiterten bzw. der Teilmitgliedschaft durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft, die erweiterte Mitgliedschaft und die Teilmitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. ²Über einen Antrag auf freiwillige Aufnahme in die Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 3) entscheidet der Verwaltungsausschuss, im Übrigen die Direktorin bzw. der Direktor.

³Über die Bedingungen der Aufnahme in die Umlagegemeinschaft können mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses zwischen dem Mitglied und der Versorgungskasse besondere Vereinbarungen getroffen werden.

(2) ¹Die Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft beginnt mit dem auf die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses folgenden Monat, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart wird. ²Der Beginn einer erweiterten oder einer Teilmitgliedschaft wird in der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 festgelegt.

§ 14 Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern

¹Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet. ²Den Bediensteten und Versorgungsberechtigten der Mitglieder stehen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche gegen die Versorgungskasse unmittelbar nicht zu. ³Dies gilt auch, soweit der Versorgungskasse Befugnisse nach § 2 Absatz 6 übertragen sind, sowie in den Fällen, in denen die Versorgungskasse Aufgaben nach § 2 Abs. 4 im Rahmen einer erweiterten Mitgliedschaft oder einer Teilmitgliedschaft übernimmt. ⁴§ 16 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 15 Anmeldung der Bediensteten

- (1) ¹Das Mitglied hat
- a) alle Beamtinnen und Beamten, die Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung haben oder denen eine solche Versorgung gewährt werden kann, sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und
 - b) alle Bedienstete, die nicht Beamtinnen und Beamte sind, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vertraglich zugesichert ist,

unverzüglich nach der Ernennung oder Zusicherung der beamtenrechtlichen Versorgung unter Vorlage einer Abschrift der Ernennungsurkunde oder des Anstellungsvertrages und der weiter erforderlichen Unterlagen bei der Versorgungskasse anzumelden. ²Die Bediensteten im Sinne des Buchst. b) werden von der Versorgungskasse wie Beamtinnen bzw. Beamte behandelt.

(2) ¹Die Anmeldung wird von der Versorgungskasse bestätigt (Zuführung). ²Die Zuführung wird mit dem Zeitpunkt der Ernennung oder der Zusicherung einer beamtenrechtlichen Versorgung wirksam. ³Tritt der Versorgungsfall vor der Anmeldung ein, kann die Versorgungskasse die Übernahme der Leistungen ablehnen.

§ 16 Allgemeine Pflichten des Mitgliedes

(1) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Versorgungskasse die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Mitteilungen zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ²Soweit die Versorgungskasse die Versorgungsbezüge für das Mitglied auszahlt, kann sie erforderliche Unterlagen unmittelbar von den versorgungsberechtigten Personen anfordern.

(2) ¹Zugänge von anmeldepflichtigen Bediensteten und deren Bezüge, das Ausscheiden angemeldeter Bediensteter sowie alle Umstände, die sich auf die Berechnung der Versorgungsbezüge und der Umlage auswirken, sind der Versorgungskasse unverzüglich mitzuteilen. ²Nachteile, die der Versorgungskasse durch die Verletzung von Mitteilungspflichten entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) Überzahlungen von Versorgungsbezügen und sonstiger von der Versorgungskasse übernommener Leistungen sind von dem Mitglied nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen, insbesondere des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes, von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zurückzufordern und der Versorgungskasse zu erstatten.

(4) Das Mitglied soll der Versorgungskasse zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhebung von Umlagen oder zur Erfüllung sonstiger regelmäßiger Zahlungsverpflichtungen ein Lastschriftmandat erteilen.

§ 17 Folgen auf die Mitgliedschaft bei Rechtsnachfolge und Aufgabenübergang

(1) ¹Die Mitgliedschaft wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als einheitliche Mitgliedschaft unter Zusammenlegung der Bestände fortgeführt, wenn

- a) ein Mitglied mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern der Kasse entweder im Wege der Aufnahme oder im Wege der Neugründung verschmolzen wird oder
- b) das Mitglied mit einem Rechtsträger, der nicht Mitglied der Kasse ist, im Wege der Aufnahme verschmolzen wird und das Mitglied übernehmender Rechtsträger ist.

²Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen auf den Rechtsnachfolger über. ³Bei der Ermittlung der Vorjahresumlage gemäß § 28a Abs. 4 und Abs. 5 werden die Bestände bei einer Verschmelzung nach Buchstabe a) auch bereits vor Wirksamwerden der Fusion fiktiv zusammengerechnet.

(2) ¹Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied ganz oder teilweise von einem Rechtsträger übernommen wird, der nicht Mitglied der Versorgungskasse ist oder zum Zeitpunkt der Übernahme wird. ²Verringert sich hierdurch die Zahl der zugeführten Bediensteten, endet die Leistungspflicht der Versorgungskasse für die Versorgungsberechtigten des übernommenen Mitglieds ganz oder zum entsprechenden Teil. ³Das gleiche gilt, wenn sich die Zahl der zugeführten Bediensteten verringert, weil Aufgaben des Mitgliedes von einer anderen juristischen Person übernommen werden, die nicht Mitglied der Versorgungskasse ist oder zum Zeitpunkt des Aufgabenüberganges wird. ⁴Der Rechtsnachfolger bzw. die neue juristische Person können auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 12 eine Teilmithgliedschaft bezogen auf das übernommene bzw. eingegliederte Mitglied erwerben, die wie eine Vollmitgliedschaft behandelt wird.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied aufgelöst ist. ²Die freiwillige Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft endet ferner, wenn das Mitglied keine anmeldepflichtigen Bediensteten mehr beschäftigt und von der Versorgungskasse Leistungen für Versorgungsberechtigte dieses Mitgliedes nicht mehr zu erbringen sind.

(2) ¹Das Mitglied kann frühestens nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft durch Kündigung aus der Versorgungskasse ausscheiden. ²Die Kündigung ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten schriftlich zu erklären.

(3) Kommt das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse trotz wiederholter Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nach, kann die Versorgungskasse mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses die freiwillige Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) ¹Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied der Umlagegemeinschaft und für dieses die Verpflichtung zur Zahlung von Umlage und sonstigen Leistungen. ²Forderungen der Versorgungskasse und des Mitgliedes der Umlagegemeinschaft auf rückständige Leistungen bleiben hiervon unberührt. ³Ein nach § 2 Abs. 3 vorhandenes Deckungskapital und nicht verbrauchte Vorauszahlungen nach § 31 sind dem ausscheidenden Mitglied der Umlagegemeinschaft innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden von der Versorgungskasse zu erstatten. ⁴Das gleiche gilt für den Wertanteil an der Versorgungsrücklage nach § 36, sofern das Mitglied der Umlagegemeinschaft seine Beteiligung an der Rücklage nicht gemäß § 36 Absatz 3 aufrecht erhält. ⁵Im übrigen steht ihm kein Anspruch auf einen Teil am Vermögen der Versorgungskasse oder auf Erstattung gezahlter Umlagen zu.

(5) ¹Wird die freiwillige Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft durch Kündigung beendet (Absätze 2 und 3), hat das Mitglied der Versorgungskasse am Tage seines Ausscheidens den Unterschiedsbetrag zu erstatten, um den die Leistungen der Versorgungskasse die Leistungen des Mitgliedes in den zehn Jahren vor dem Wirksamwerden der Kündigung übersteigen. ²War die Mitgliedschaft von kürzerer Dauer, ist dieser Zeitraum maßgebend. ³Weiterhin hat das Mitglied der Versorgungskasse den Betrag zu erstatten, um den der Betrag der von der Versorgungskasse übernommenen Kapitalabfindungszahlungen (§ 19 Abs.2) und Nachversicherungsbeiträge (§ 24) den Gesamtbetrag der von ihm hierfür gezahlten Umlagebeträge übersteigt. ⁴Diese Erstattungsbeträge fließen der Rückstellung für Leistungen der Umlagegemeinschaft (§ 35) zu.

(6) Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verwaltungsausschuss eine von den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelung treffen.

Abschnitt III: Leistungen der Versorgungskasse für Mitglieder der Umlagegemeinschaft

§ 19 Regelleistungen

(1) ¹Die Versorgungskasse übernimmt nach Maßgabe dieser Satzung sämtliche Versorgungsleistungen, die vom Mitglied für die der Kasse zugeführten Bediensteten nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder einer entsprechenden dienstvertraglichen Regelung zu erbringen sind, einschließlich eines nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gemäß dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zustehenden Übergangsgeldes und Altersgeldes ²Im Zweifel sind für die Leistungsverpflichtungen der Versorgungskasse die für hessische Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen maßgebend. ³Bei Verstößen des Mitglieds gegen wesentliche Vorschriften der Satzung kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ganz oder teilweise ablehnen.

(2) Die Versorgungskasse übernimmt für das Mitglied Kapitalabfindungen, die es entsprechend den Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei einem Dienstherrnwechsel an einen anderen Dienstherrn bzw. die für ihn zuständige Versorgungskasse zu zahlen hat, sowie die Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung nach Maßgabe des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Leistungen, die vom Mitglied im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger oder an die ausgleichsberechtigte Person zu erbringen sind. ²Kapitalbeträge, die nach § 63 Abs. 7 HBeamtVG zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an ein Mitglied gezahlt werden, sind an die Versorgungskasse abzuführen.

(4) Die Übernahme von Ruhegehaltsanteilen und Anteilen an der Hinterbliebenenversorgung für die nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG Versorgungsberechtigten, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, beschränkt sich auf die Mitglieder, die diesen Personenkreis angemeldet haben.

(5) Mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Versorgungskasse für die Mitglieder der Umlagegemeinschaft weitere Leistungen, die vom Mitglied für die der Kasse zugeführten Bediensteten nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder einer entsprechenden dienstvertraglichen Regelung zu erbringen sind, übernehmen, wenn es sich dabei um Leistungen handelt, die an den Bezug der Versorgungsbezüge anknüpfen und mit dem Bezug in einem Zusammenhang stehen.

(6) Nicht übernommen werden:

- a) Versorgungsbezüge im einstweiligen Ruhestand,
- b) Ersatz für Sachschäden und besondere Aufwendungen,
- c) die Bezüge für den Sterbemonat, wenn der Todesfall während des aktiven Dienstes eintritt,
- d) Dienstbezüge nach § 36 Absatz 3 Satz 5 HBG vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils gültigen Fassung

- e) - vorbehaltlich des Absatzes 6 - Leistungen nach den Beihilfenverordnungen sowie Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für entlassene Wahlbeamte.

(7) ¹Die Versorgungskasse übernimmt den Aufwand des Mitglieds für die Zahlung von Beihilfeleistungen nach der Hessischen Beihilfenverordnung, soweit dieser nach Abzug von Erstattungsleistungen Dritter für eine/n gemäß § 15 angemeldete/n und beihilfeberechtigte/n Bedienstete/n oder eine/n beihilfeberechtigte/n Versorgungsempfängerin/-empfänger inklusive der Aufwände für die Zahlung von Beihilfeleistungen für berücksichtigungsfähige Angehörige aus diesem Personenkreis den Gesamtbetrag von 50.000 € in einem Kalenderjahr überschreitet. ²Verstirbt ein Beihilfeberechtigter unterjährig und entsteht dadurch eine Beihilfeberechtigung eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen, so werden die Aufwände für die Zahlung von Beihilfeleistungen für den verstorbenen Beihilfeberechtigten nach Satz 1 und die Aufwände für den neuen Beihilfeberechtigten nach Satz 1 summiert. ³Die Leistungspflicht der Versorgungskasse nach Satz 1 und 2 ist je Kalenderjahr begrenzt auf einen Betrag von 150.000 € und sie besteht im Einzelfall längstens für die Dauer von insgesamt drei Jahren ⁴Die Auszahlung des für ein Kalenderjahr zu übernehmenden Betrages erfolgt auf Antrag des Mitgliedes nach einer Prüfung der zustehenden Beihilfeleistungen durch die Versorgungskasse mit der Umlageabrechnung für die Versorgungsleistungen im Folgejahr. ⁵Soweit ein Mitglied aufgrund von Erstattungsleistungen einer von ihm abgeschlossenen Beihilfeablässeversicherung keinen Anspruch auf Aufwandsersatz nach Satz 1 hat, leistet die Versorgungskasse einen Zuschuss zur Prämie für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr in Höhe des Betrages, der dem Mitglied ohne Abschluss der Beihilfeablässeversicherung nach den Sätzen 1 bis 3 zugestanden hätte, höchstens jedoch bis zum Betrag der jeweils geschuldeten Jahresprämie und längstens für die Dauer von insgesamt drei Jahren; Satz 4 gilt entsprechend. ⁶Das Mitglied kann sich im Jahr des Beginns einer von ihm abgeschlossenen Beihilfeablässeversicherung schriftlich gegenüber der Versorgungskasse erklären, dass es für die Dauer des Bestehens des Versicherungsschutzes an dem Beihilfelastenausgleich nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 nicht teilnimmt; in diesem Fall wird es nicht zur Zahlung der Umlage gemäß § 31 a herangezogen.

(8) ¹Mitglieder aus dem Kreis der Sparkassen können sich einmalig und unwiderruflich durch schriftliche Erklärung dafür entscheiden, dass die Umlagegemeinschaft für sie nur Versorgungsleistungen übernimmt, die entstehen durch:

- Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird,
- Versorgungsbezüge an Sparkassenvorstandsmitglieder in einem Anstellungsverhältnis auf Zeit ab dem Erreichen des Lebensalters, ab dem für sie keine Verpflichtung mehr besteht, eine angebotene Wiederbestellung anzunehmen, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die für sie maßgebliche gesetzliche Altersgrenze erreichen,
- Versorgungsbezüge an Männer ab dem auf die Vollendung des 85. Lebensjahres der Versorgungsempfänger folgenden Monats,

- Versorgungsbezüge an Frauen ab dem auf die Vollendung des 90. Lebensjahres der Versorgungsempfängerinnen folgenden Monat,
- Hinterbliebenenversorgung bis zum Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte bzw. der angemeldete Bedienstete die gesetzliche Altersgrenze erreicht hätte, und ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem sie das 90. oder er des 85. Lebensjahr vollendet hätte.

²Alle sonstigen Versorgungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 zuzüglich eines auf diese entfallenden Verwaltungs-kostenbeitrages werden der Umlagegemeinschaft von dem betroffenen Mitglied als individuell zu finanzierender Versorgungsanteil erstattet. ³Auch bei einer gemäß Satz 1 beschränkten Übernahme von Versorgungsleistungen gilt § 19 Abs. 3.

§ 20 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) ¹Von der Versorgungskasse werden die Dienstzeiten als ruhegehaltfähig anerkannt, die nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen anzurechnen sind, als ruhegehaltfähig gelten oder angerechnet werden sollen. ²Zeiten, deren Anrechnung eine Kann-Vorschrift zugrunde liegt, werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse zugestimmt hat.

(2) ¹Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die für die Beamtinnen und Beamten geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. ²Bei sonstigen Bediensteten wird eine Erhöhung der Dienstbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles insoweit nicht berücksichtigt, als sie auch bei einer Versorgungsregelung für Beamte außer Ansatz bliebe.

§ 21 Sonderregelung für Sparkassenvorstandsmitglieder im Angestelltenverhältnis auf Zeit mit beamtenähnlicher Versorgung

¹Ist die Versorgung von Sparkassenvorstandsmitgliedern nicht nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, aber ähnlich den beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt, kann die Versorgungskasse die Zuführung gestatten und Versorgungsleistungen nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung übernehmen. ²Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

§ 22 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

(1) ¹Die Absicht, eine Beamtin oder einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit, mitzuteilen. ²Die Dienstunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. ³Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Versorgungsleistungen von dem Ergebnis eines vom Mitglied einzuholenden ärztlichen Obergutachtens abhängig machen; die dem Mitglied durch dieses Gutachten entstehenden Kosten trägt die Versorgungskasse.

(2) ¹Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand entgegen den Bestimmungen des Absatzes 1, übernimmt die Versorgungskasse Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung erst nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes. ²Wird der Nachweis der Dienstunfähigkeit zu einem früheren Zeitpunkt erbracht, übernimmt die Versorgungskasse die Versorgungsleistungen ab diesem Zeitpunkt.

(3) ¹Die Versorgungskasse kann ihre Leistungen einstellen, wenn das Mitglied auf Verlangen der Versorgungskasse nicht die Schritte einleitet, die zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit nach § 38 Abs. 4 HBG erforderlich erscheinen. ²Erfolgt keine Wiedereinstellung, obwohl die Reaktivierung nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen möglich ist, ist die Versorgungskasse nicht verpflichtet, die Versorgungsleistungen zu erbringen.

§ 23 Verfahren bei Dienstunfällen

(1) Von jeder Dienstunfallanzeige hat das Mitglied die Versorgungskasse unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Versorgungskasse prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls nach dem HBeamtVG vorliegen und trifft die Entscheidung über die Anerkennung.

(3) ¹Die Versorgungskasse beurteilt in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Erstattung von Heilverfahrenskosten nach dem HBeamtVG und der dazu ergangenen Heilverfahrensverordnung vorliegen, ermittelt die Höhe der Leistungen und trifft die Entscheidung über die Erstattung der Heilverfahrenskosten. ²Die Versorgungskasse übernimmt die Kosten eines notwendigen Heilverfahrens.

§ 24 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheiden zugeführte Bedienstete aus dem Dienst eines Mitglieds aus, ohne dass für sie eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Versorgung oder auf Altersgeld besteht, werden die vom Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind oder für die der Versorgungskasse eine Kapitalabfindung nach Maßgabe des Versorgungs-lastenteilungs-Staatsvertrages von einem Dienstherrn zugeflossen ist.

(2) ¹Nachversicherungsbeiträge werden nicht übernommen, soweit ihre Fälligkeit durch den Wechsel in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beim gleichen Dienstherrn ausgelöst wurde. ²Dies gilt nicht beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 25 Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Leistungen

(1) ¹Ist der Versorgungskasse die Festsetzungsbefugnis nach § 2 Absatz 6 übertragen, berechnet sie die Leistungen, setzt sie durch Bescheid gegenüber den Berechtigten fest und zahlt sie unmittelbar an die Berechtigten aus.

(2) ¹Ist der Versorgungskasse die Festsetzungsbefugnis nicht übertragen, berechnet sie die Leistungen und zahlt sie unmittelbar an die Berechtigten aus. ²Die Zuständigkeit des Mitglieds für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen bleibt in diesem Fall unberührt. ³Die Versorgungskasse ist berechtigt, Folgebescheide über die Regelung von Leistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 unmittelbar an die Berechtigten zu übermitteln; insoweit vertritt die Versorgungskasse das Mitglied.

(3) ¹Soweit ein Mitglied Bediensteten höhere Versorgungsleistungen zugesagt hat, als nach den beamtenrechtlichen oder sonst maßgebenden versorgungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind, werden diese auf Antrag von der Versorgungskasse ausgezahlt und sind vom Mitglied zu erstatten. ²Die Versorgungskasse setzt gegenüber dem Mitglied den von ihm zu tragenden Anteil der Versorgungsbezüge fest.

§ 26 Schadensersatzansprüche

¹Sofern einem Mitglied im Zusammenhang mit von der Versorgungskasse zu übernehmenden Leistungen ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Versorgungskasse zu übernehmenden Leistungen an diese abzutreten. ²In dieser Höhe übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites.

Abschnitt IV: Aufbringung der Mittel

§ 27 Umlage für Versorgungsleistungen

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Übernahme der Leistungen gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 erhebt die Versorgungskasse von ihren Mitgliedern eine Umlage. ²Die Umlage wird durch die Anwendung des Umlagehebesatzes auf die gemäß § 28 a gewichtete Bemessungsgrundlage des Mitgliedes (§ 28) ermittelt. ³In den Fällen des § 19 Abs. 5 entscheidet der Verwaltungsausschuss auch darüber, ob diese Leistungen in die Bemessungsgrundlage (§28) einbezogen werden.

(2) Der Umlagesatz wird beginnend mit dem 01.01.2016 auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen vom Verwaltungsausschuss für die Dauer eines dreißigjährigen Deckungsabschnitts festgesetzt und so bemessen, dass mit ihm der Finanzbedarf der Versorgungskasse für die von ihr übernommenen umlagepflichtigen Leistungen sowie die dafür entstehenden

Verwaltungskosten in diesem Zeitraum gedeckt werden kann. ²Nach spätestens 5 Jahren ist der Umlagebedarf neu festzustellen und der Umlagesatz ggf. anzupassen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 19 Abs. 8 Satz 1 erhebt die Versorgungskasse von den betroffenen Mitgliedern eine Umlage, für die der Verwaltungsausschuss jährlich einen besonderen Umlagesatz festsetzt, der den eingeschränkten Leistungen entspricht. Grundlage für die Ermittlung des verminderten Umlagesatzes sind der erwartete Versorgungsaufwand und die anteiligen Verwaltungskosten, die bei den betroffenen Mitgliedern und den restlichen Mitgliedern der Umlagegemeinschaft für die in § 19 Abs. 8 Satz 1 genannten Versorgungsleistungen entstehen.

§ 28 Bemessungsgrundlage

(1) ¹Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Summe der in Absatz 2 genannten jährlichen umlagepflichtigen Bezüge unter Berücksichtigung des Umlageausgleichs gemäß § 28a. ²Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Kapitalabfindungsbeträge, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe der Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages für das Mitglied im Geschäftsjahr geleistet wurden (§ 19 Abs. 2), sowie die im Geschäftsjahr für das Mitglied geleisteten Beitragszahlungen für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 24 Abs. 1).

³Kapitalabfindungsbeträge, die der Kasse für ein Mitglied zufließen (§ 29 Abs. 1 Satz 2), mindern die Bemessungsgrundlage in dem Jahr des Zuflusses. ⁴Die Beträge nach Satz 2 und 3 werden nicht in den Umlageausgleich nach § 28 a einbezogen. ⁵Auf Antrag des Mitgliedes kann die Berücksichtigung eines Kapitalabfindungsbetrages bei der Bemessungsgrundlage gemäß Satz 2 oder 3 zu gleichen Anteilen auf höchstens fünf Umlageabrechnungen der nachfolgenden Geschäftsjahre verteilt werden.

(2) Im Einzelnen sind folgende Bezüge nach Absatz 1 Satz 1 umlagepflichtig:

- a) bei den aktiven Beamtinnen und Beamten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe einschließlich Familienzuschlag nach Stufe 1 sowie ruhegehaltfähige Zulagen,
- b) bei den aktiven Bediensteten i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) die vertraglich vereinbarten ruhegehaltfähigen Bezüge,
- c) die tatsächlich gezahlten Anwärterbezüge sowie der daneben gewährte Familienzuschlag,
- d) gezahlte Übergangsgelder,
- e) der Grundbetrag der monatlichen Sonderzahlung, soweit sie gesondert ruhegehaltfähig ist,
- f) bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und den Beziehern von Altersgeld sowie deren Hinterbliebenen die tatsächlich getragenen Bezüge nach Anwendung von Anrechnungsvorschriften, aber ohne Berücksichtigung von Kürzungen aufgrund eines durchgeführten Eheversorgungsausgleichs.

(3) ¹Bei einer Beurlaubung ohne Bezüge entfällt die Umlagepflicht, soweit die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. ²Das gleiche gilt für Beamtinnen und

Beamte sowie sonstige Bedienstete, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Annahme der Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in ein Landesparlament ruhen.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Zeiten einer begrenzten Dienstfähigkeit wird die Bemessungsgrundlage für die Umlage entsprechend dem Umfang der Ruhegehaltfähigkeit dieser Beschäftigung berücksichtigt.

(5) Ruht der Anspruch einer Beamtin oder eines Beamten auf das Diensteinkommen, so bleibt die Umlagepflicht in voller Höhe bestehen.

(6) ¹Bemessungsgrundlage für die Umlage nach § 27 Abs. 3 ist die Summe der nach Absatz 2 umlagepflichtigen Bezüge und der Versorgungsleistungen nach § 19 Abs. 7 Satz 2, bei Bediensteten in einem Anstellungsverhältnis auf Zeit und bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus diesem Personenkreis unter Berücksichtigung des Statusfaktors 1,8 entsprechend § 28a Abs. 1 Satz 2. ²§ 28a Abs. 4 und 5 gelten entsprechend; im Übrigen findet § 28a keine Anwendung. ³Der Verwaltungs-kostenbeitrag gemäß § 19 Abs. 7 Satz 2 wird durch Anwendung eines Vmhundertsatzes auf die Summe der nach § 19 Abs. 7 Satz 2 vom Mitglied zu erstattenden Versorgungsleistungen ermittelt. ⁴Über die Höhe des Vmhundertsatzes beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 28a Umlageausgleich

(1) ¹Zum Ausgleich von Ungleichgewichten bei der Umlagebelastung wird die Umlagebemessungsgrundlage aus den umlagepflichtigen Bezügen (§ 28 Abs. 2) mit einem Statusfaktor (Satz 2) und einem Umlagefaktor (Abs. 2) multipliziert. ²Den vom Mitglied zugeführten Laufbahn-beamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus diesem Personenkreis wird der Statusfaktor 1 zugeordnet, allen sonstigen zugeführten Bediensteten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus diesem Personenkreis der Statusfaktor 1,8; zugeführte Bedienstete in einem Anstellungsverhältnis auf Lebenszeit, für die eine Regelaltersgrenze entsprechend § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes gilt, sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus diesem Personenkreis werden den Laufbahnbeamtinnen und -beamten gleichgestellt.

(2) ¹Der Umlagefaktor ergibt sich aus der Faktorklasse, der das Mitglied zugeordnet ist. ²Für die Zuordnung zur Faktorklasse ist das Verhältnis der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Mitglieders zum 01. Oktober des vorangegangenen Geschäftsjahres (Stichtag) zu der Gesamtzahl der zu diesem Stichtag zugeführten Bediensteten maßgebend (Umlagequotient).

(3) ¹Es bestehen folgende Faktorklassen:

Faktorklasse	Umlagequotient bis einschließlich	Umlagefaktor
1	0,4 und für Dienstherren ohne Versorgungsempfänger	0,5
2	0,75	0,75
3	1,1	1,00
4	1,5	1,25
5	2,1	1,40
6	Umlagequotient über 2,1, soweit aktive Beamte vorhanden sind	1,80
7	ohne aktive Beamte	3,25

²Bei der Ermittlung des Umlagequotienten werden

- Bedienstete und Versorgungsempfänger ohne umlagepflichtige Bezüge sowie Waisen nicht berücksichtigt,
- zugeführte Bedienstete, die teilzeitbeschäftigt oder begrenzt dienstfähig sind, und Bedienstete mit ruhendem Diensteinkommen (§ 28 Abs.5) bei der Personenzahl der aktiven Bediensteten voll berücksichtigt,
- direkt gewählte kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte eines Mitglieds stets bei der Personenzahl der aktiven Bediensteten berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Stelle zum Stichtag besetzt war.

(4) Überschreitet der errechnete Umlagebetrag die von der Versorgungskasse für das Mitglied im Geschäftsjahr gezahlten Versorgungsleistungen um mehr als 25 %, entfällt der diese Grenze übersteigende Umlagebetrag.

(5) Übersteigt der vom Mitglied in einem Geschäftsjahr zu zahlende Umlagebetrag den Umlagebetrag des Vorjahres um mehr als 50 %, wird der Zahlbetrag auf 150 % des Betrages begrenzt, der im Vorjahr zu zahlen war.

(6) Der Umlagebetrag nach der Faktorklasse 1 unter Berücksichtigung des im Einzelfall maßgebenden Statusfaktors ist ungeachtet der Regelungen in Absatz 4 und 5 in jedem Fall als Mindestumlage zu zahlen.

(7) ¹Der Statusfaktor der sonstigen Bediensteten nach Abs. 1 Satz 2 und der dieser Personengruppe zugeordneten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, der Umlagequotient und der Umlagefaktor nach Abs. 2 und 3 sowie die Grenzwerte gemäß Abs. 4 und 5 können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit Wirkung ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr geändert werden. ²§ 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend

§ 29 Kapitalabfindungen für Versorgungsleistungen und Versorgungsanteile eines Dritten

(1) ¹Kapitalabfindungen, die einem Mitglied nach Maßgabe der Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zufließen, sind an die Versorgungskasse abzuführen. ²Die Versorgungskasse erfüllt für das Mitglied die Dokumentations- und Berichtspflichten, die ihm nach

den für die Versorgungslastenteilung maßgebenden Bestimmungen obliegen.

(2) Ist ein Dritter aus anderen Gründen kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil der Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse abzuführen.

(3) Ist ein Mitglied aus anderen Gründen kraft Gesetzes gegenüber einem Dritten verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, werden diese anteiligen Versorgungsleistungen von der Umlagegemeinschaft übernommen.

§ 30 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) ¹Die Umlage wird jeweils für ein Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 1) erhoben. ²Für die Festsetzung ist die Bemessungsgrundlage (§ 28) nach dem zum 31.12. des Geschäftsjahres erreichten Stand maßgebend; für die Berechnung des Umlagequotienten beim Umlageausgleich gilt § 28 a Abs. 2 Satz 2. ³Dies gilt auch für Mitglieder, die der Versorgungskasse vor dem Stichtag beigetreten sind oder nach dem Stichtag ausscheiden. ⁴Auf die Umlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben.

(2) ¹Die Versorgungskasse erstellt für jedes Mitglied eine Abrechnung ²Die festgesetzte Umlage ist mit den Vorauszahlungen zu verrechnen. ³Vom Mitglied danach noch zu zahlende Umlagebeträge sind mit dem Zugang der Abrechnung fällig; Guthaben des Mitgliedes werden mit den nächsten Vorauszahlungen verrechnet. ⁴Wenn für das Geschäftsjahr Änderungen wirksam werden, die bis zur Umlageabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden konnten, soll eine berichtigte Umlageabrechnung bis zum Ende des ersten Quartals des nachfolgenden Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Bei Zahlungsverzug kann die Versorgungskasse Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen.

(4) Für vom Mitglied zu tragende sonstige Leistungen gelten Absatz 1 Satz 4 und die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5) Das Mitglied kann Erstattungsforderungen oder sonstige gegen die Versorgungskasse gerichtete Zahlungsansprüche gegen Ansprüche der Versorgungskasse auf Zahlung von Umlage oder sonstigen Mitgliedsleistungen nur aufrechnen, wenn die Versorgungskasse der Aufrechnung vorher zugestimmt hat.

§ 31 Vorauszahlungen auf künftige Umlageverpflichtungen

(1) ¹Die Mitglieder können nach Maßgabe näherer Vereinbarung über die laufende Umlage hinaus Vorauszahlungen zur Minderung zukünftiger Belastungen aus Umlagezahlungen leisten. ²Die Vorauszahlungen werden von der Versorgungskasse verzinslich angelegt.

(2) Auf Antrag des Mitgliedes werden die Vorauszahlungsbeträge und die auf sie entfallenden Erträge mit späteren Umlagezahlungen verrechnet.

§ 31a Besondere Umlage für die Übernahme von Beihilfebelasten

(1) ¹Die Versorgungskasse erhebt zur Finanzierung der Leistungen nach § 19 Absatz 7 eine Umlage von ihren Mitgliedern der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 1). ²Die Umlage wird einmal jährlich erhoben. ³Soweit der Aufwand des laufenden Jahres für die Erbringung von Leistungen nach § 19 Abs.6 von den Umlageeinnahmen abweicht, erfolgt keine Nacherhebung oder Erstattung von Umlagebeträgen. ⁴Insoweit entstehende Überschüsse sind einer eigenständigen Rückstellung zuzuführen. ⁵Sofern die Umlageeinnahmen nicht zur Deckung des Aufwandes im Geschäftsjahr ausreichen, ist zunächst die Rückstellung nach Satz 4 zur Deckung des Fehlbetrages in Anspruch zu nehmen; reicht die Rückstellung nach Satz 4 nicht zur Deckung des Fehlbetrages aus, ist der verbleibende Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rückstellung für Leistungen an die Umlagegemeinschaft (§ 35) auszugleichen. ⁶In Folgejahren entstehende Überschüsse sind vorrangig zu verwenden, um Entnahmen aus der Rückstellung nach § 35 auszugleichen

(2) ¹Der Umlagebetrag für das nachfolgende Geschäftsjahr setzt sich zusammen aus einer Grundumlage und einem Zuschlag und wird jährlich vom Verwaltungsausschuss mit Wirkung für das nachfolgende Geschäftsjahr festgesetzt. ²Für die Grundumlage wird der Trend des voraussichtlichen Aufwandes für die nächsten 3 Jahre unter Berücksichtigung des Aufwandes der letzten zehn Jahre für Leistungen nach § 19 Abs. 7 berechnet. ³Ein Zuschlag kann für eine angemessene Zuführung zur Rückstellung, zur Beseitigung eines Defizits nach Abs. 1 Sätze 5 und 6 und zur Deckung absehbarer versicherungstechnischer Risiken, die sich noch nicht im Aufwand der letzten zehn Jahre niedergeschlagen haben, festgesetzt werden.

(3) ¹Der nach Absatz 2 festgesetzte Umlagebetrag wird auf die Gruppe der Bediensteten und auf die Gruppe der Versorgungsempfängerinnen/-empfänger, die im Vorjahr der Festsetzung zum Stichtag 31. Dezember der Umlagegemeinschaft zugeführt bzw. vorhanden waren und für die zu diesem Zeitpunkt eine Beihilfeberechtigung nach der Hessischen Beihilfenverordnung bestand, verteilt und für jede/n Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen/-empfänger ein Umlagebetrag ermittelt. ²Grundlage für die Verteilung ist das Verhältnis aller Beihilfeaufwendungen des Vorjahres für von der Beihilfekasse betreute beihilfeberechtigte aktive Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen/-empfänger.“

§ 32 Härteausgleich

Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses kann die Versorgungskasse zur Vermeidung von Härten von den Vorschriften über die Berechnung und Zahlung der Umlage abweichen.

Abschnitt V: Verwendung der Mittel

§ 33 Kassenvermögen

(1) ¹Ein sich im Geschäftsjahr ergebender Jahresüberschuss ist den allgemeinen Rücklagen (§§ 34 und 35) zuzuführen. ²Vorauszahlungen nach § 31 und die auf sie entfallenden Kapitalerträge sowie die Versorgungsrücklage nach § 36 bilden Sondervermögen, die für die Aufwendungen und Verbindlichkeiten der Versorgungskasse nicht haften. ³Die Mittel der besonderen Rücklage nach § 36 a stehen ausschließlich den Mitgliedern, die gemäß § 31 Vorauszahlungen geleistet haben, zur Verrechnung mit zukünftigen Umlageverpflichtungen bzw. für die von der Versorgungskasse gemäß § 2 Abs. 2 übernommenen Versorgungslasten zur Verfügung.

(2) ¹Die Versorgungskasse regelt die Anlage des Vermögens durch Richtlinien, die durch den Verwaltungsausschuss beschlossen werden. ²Der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht bleibt dabei zu beachten. ³Die Anlage des Vermögens ist so zu gestalten, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität erreicht wird. ⁴Bei der Anlage von Risikokapital sind die Maßgaben der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 34 Betriebsmittellrücklage

(1) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ist eine Betriebsmittellrücklage zu bilden.

(2) Sie soll den zweifachen Monatsbetrag des Aufwandes für die von der Kasse nach § 2 Absatz 1 übernommenen Aufgaben und der Verwaltungskosten des vorangegangenen Geschäftsjahres betragen.

(3) Bei Unterschreitung des Sollbestandes nach Absatz 2 ist der Betriebsmittellrücklage der Anteil eines Jahresüberschusses zuzuführen, der notwendig ist, um den Sollbetrag wieder zu erreichen.

§ 35 Rückstellung für Leistungen an die Umlagegemeinschaft

(1) ¹Die Rückstellung für Leistungen an die Umlagegemeinschaft dient der langfristigen Verstetigung des Umlagebedarfs innerhalb des 30-jährigen Deckungsabschnitts (§ 27 Abs. 2). ²Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes für den Deckungsabschnitt die von den Mitgliedern der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 2) zu finanzierenden Aufwände die Umlageeinnahmen und sonstigen Erträge der Kasse übersteigen, sowie im Falle einer Unterdeckung bei der Finanzierung des Aufwandes aus Beihilfelaisten gemäß § 31 a. ³Die Rückstellung für Leistungen an die Umlagegemeinschaft dient ferner dem Ausgleich von Fehlbeträgen.

(2) Die Rückstellung für Leistungen an die Umlagegemeinschaft soll zu jedem Zeitpunkt während des 30-jährigen Deckungsabschnitts mindestens in der Höhe

bestehen, die sich aus den zuletzt durchgeführten und vom Verwaltungsausschuss gebilligten versicherungs-mathematischen Berechnungen ergibt, die Grundlage für die Festsetzung des Umlagesatzes nach § 27 Abs. 2 und der übrigen Berechnungsgrößen nach § 28 a für die verbleibende Dauer des Deckungsabschnittes waren.

(3) ¹Nach der Dotierung der übrigen Rückstellungen wird der verbleibende Überschuss der Rückstellung für Leistungen an die Umlagegemeinschaft zugeführt, solange die Sollgröße nach Absatz 2 noch nicht erreicht ist. ²Ein danach verbleibender Jahresrohüberschuss wird der Betriebsmittellrücklage zugeführt, wenn und soweit der Sollbetrag nach § 34 Absatz 2 nicht erreicht ist. ³Ein nach Zuführung zur Betriebsmittellrücklage (§ 34) verbleibender Jahresüberschuss kann auf Beschluss des Verwaltungsausschusses zusätzlich der Rückstellung für Leistungen der Umlagegemeinschaft zugeführt werden. ⁴Sind die aus den Umlagezahlungen der Mitglieder der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs.2) erzielten Einnahmen geringer als die Summe der für die Mitglieder Umlagegemeinschaft erbrachten Leistungen und die darauf entfallenden Verwaltungskosten, wird die Rückstellung für Leistungen an die Umlagegemeinschaft um den Differenzbetrag gemindert. ⁵Reicht die Rückstellung für Leistungen an die Umlagegemeinschaft nicht aus, um diese Differenz zu decken, muss der Verwaltungsausschuss mit Wirkung für das Folgejahr die Finanzierungssätze überprüfen und so anpassen, dass ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann.

(4) Liegt nach Anwendung von Absatz 3 ein Jahresfehlbetrag vor, wird die Betriebsmittellrücklage um diesen Betrag gemindert.

§ 36 Versorgungsrücklage nach § 2 Hessisches Versorgungsrücklagengesetz

(1) ¹Bei der Versorgungskasse wird eine Versorgungsrücklage gebildet. ²Mitglieder, die sich nach Maßgabe näherer Vereinbarung am Aufbau dieser Rücklage beteiligen, führen ihr die sich aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zu. ³Die Versorgungskasse erhebt die der Rücklage zuzuführenden Beträge mit der Umlage nach § 30. ⁴Als Bemessungsgrundlage werden dabei die Bezüge der angemeldeten Bediensteten sowie die der Versorgungsanpassung unterliegenden Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (einschließlich der Sonderzahlung) gemäß § 28 Abs. 2 nach den zum Umlagestichtag (§ 30 Abs. 1 Satz 2) maßgebenden Verhältnissen zugrunde gelegt. ⁵Zusätzlich werden der Versorgungsrücklage 50 v. H. der Verminderung der Versorgungsausgaben aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 zugeführt. ⁶Die Versorgungskasse kann zum 01. Juli des Geschäftsjahres (§ 10) die Zahlung eines Abschlags in Höhe des erwarteten Jahresbetrages verlangen.

(2) ¹Die Mitglieder können sich auch hinsichtlich ihrer der Versorgungskasse nicht zugeführten Bediensteten und ihrer Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die die Versorgungskasse keine Leistungen erbringt, sowie hinsichtlich der Bediensteten und

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) an der Versorgungsrücklage beteiligen. ²Sie können auch über § 2 Hessisches Versorgungsrücklagengesetz hinaus der Versorgungsrücklage zusätzliche Mittel zuführen.

(3) Dienstherren, die nicht Mitglieder der Versorgungskasse sind, können sich an der Bildung der Versorgungsrücklage beteiligen.

(4) ¹Die der Versorgungsrücklage zugeführten Beträge werden von der Versorgungskasse angesammelt und angelegt und stehen nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung den beteiligten Dienstherren zur schrittweisen Entlastung von ihren Versorgungsaufwendungen zur Verfügung. ²Der Wert ihrer Beteiligung an der Versorgungsrücklage bestimmt sich nach der Höhe der von ihnen zugeführten Beträge unter Berücksichtigung der Erträge aus der Anlage der Rücklagemittel.

(5) Der Verwaltungsausschuss beschließt Durchführungsvorschriften, die die Erhebung der Versorgungsrücklage bei den Mitgliedern und sonstigen beteiligten Dienstherren sowie die Bedingungen für deren Beteiligung an der Rücklage im Einzelnen regeln.

§ 36a Besondere Rücklagen zur Finanzierung von Versorgungslasten

Vorauszahlungen auf künftige Umlageverpflichtungen (§ 31) sowie Finanzierungsbeiträge, die ein Mitglied nach Übernahme der Versorgungslast durch die Versorgungskasse gemäß § 2 Abs. 2 zur vollständigen Finanzierung dieser Verpflichtungen leistet, werden in einer besonderen Rücklage verzinslich angelegt.

§ 37 - gestrichen

Abschnitt VI: Beihilfekasse

§ 38 Mitgliedschaft und Aufgaben

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Beihilfekasse wird durch Aufnahme (§ 13) aufgrund eines Antrages des Beihilfeträgers begründet. ²Ihr Inhalt wird durch die Satzung und ergänzend durch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Mitglied geregelt. ³Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt. ⁴Die Beihilfeträgerschaft des Mitgliedes und seine beihilferechtliche Verantwortung gegenüber seinen Beihilfeberechtigten bleiben von der Mitgliedschaft in der Beihilfekasse unberührt. ⁵Die Beihilfeberechtigten des Mitglieds erwerben keine unmittelbaren Ansprüche gegen die Beihilfekasse, auch wenn sie für das Mitglied Befugnisse nach Absatz 2 wahrnimmt bzw. sie Leistungen nach § 19 Abs. 7 erbringt.

(2) ¹Die Beihilfekasse berechnet die Beihilfeleistungen, die aufgrund der jeweils geltenden Beihilfavorschriften zu gewähren sind, setzt diese für Mitglieder, die ihr die

Beihilfenbearbeitung in Gänze übertragen, fest, und zahlt sie für das Mitglied an dessen Beihilfeberechtigte aus (Beihilfenbearbeitung). ²Die Beihilfekasse nimmt auch sonstige beihilferechtliche Befugnisse wahr, wenn das Mitglied ihr die Zuständigkeit dafür überträgt; sonstige beihilferechtliche Befugnisse sind beispielsweise die Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Sanatoriumsbehandlung, einer Heilkur oder einer psychotherapeutischen Behandlung, soweit diese nach der Hessischen Beihilfenverordnung vorgesehen ist. ³Verwaltungsakte, die die Beihilfekasse im Rahmen übertragener Befugnisse erlässt, ergehen im Namen des Mitglieds. ⁴Zur Beihilfenbearbeitung gehört auch die Geltendmachung von Rabatten für Arzneimittel, die den Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen, in deren Namen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Beihilfekasse die für die Beihilfenbearbeitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) ¹Die Beihilfeberechtigten der Mitglieder können ihre Beihilfeanträge unmittelbar bei der Kasse einreichen. ²Die Beihilfekasse versendet die Bescheide unmittelbar an die Beihilfeberechtigten, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. ³Die Kasse kann für die Einreichung von Beihilfeanträgen elektronische Zugangswege einrichten.

(5) Die Versorgungskasse haftet als Beihilfekasse ihren Mitgliedern gegenüber in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes über die Verpflichtung zum Schadensersatz bei der Ausübung öffentlicher Ämter.

(6) Die Beihilfekasse vertritt das Mitglied in Rechtstreitigkeiten, soweit diese Aufgaben betreffen, die die Beihilfekasse für das Mitglied wahrnimmt.

§ 39 Ausgleich der Aufwendungen

(1) ¹Das Mitglied erstattet der Beihilfekasse die von ihr gezahlten Beihilfeleistungen. ²Der Betrag der Beihilfeleistungen, den die Versorgungskasse aufgrund einer Übernahme der Beihilfelast gemäß § 2 Absatz 3 trägt, wird mit ihrem Erstattungsanspruch verrechnet; der Anspruch auf Ersatz des Verwaltungsaufwandes gemäß Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Die Beihilfekasse erhebt zum Ausgleich des Verwaltungsaufwandes für ihre Leistungen Verwaltungskostenbeiträge. ²Die Verwaltungskostenbeiträge werden jährlich überprüft und gegebenenfalls vom Verwaltungsausschuss mit Wirkung für das Folgejahr angepasst. ³Die Erhebung gesonderter Beiträge aufgrund besonderer Leistungen ist zulässig. ⁴Die Einzelheiten werden in der Verwaltungsvereinbarung geregelt. ⁵Der Verwaltungsausschuss kann eine abweichende Verwaltungsgebühr für Aufwände festsetzen, die dadurch entstehen, dass der Beihilfekasse keine Befugnisse nach § 38 Abs.2 übertragen werden

(3) Die Verwaltungskostenbeiträge werden zusammen mit den Erstattungsbeträgen für die Beihilfeleistungen

jeweils zum Monatsende gegenüber dem Mitglied abgerechnet und fällig gestellt.

§ 40 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Beihilfekasse kann das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen; die Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit ist zulässig. ²Die Beihilfekasse ist unter den in § 18 Abs. 3 genannten Bedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

(2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Beihilfekasse hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand der Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse im Übrigen einschließlich der Inanspruchnahme von anderen Leistungen gemäß § 2 Abs. 4.

Abschnitt VII: Bezügekasse

§ 41 Mitgliedschaft und Aufgaben

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Bezügekasse wird durch Aufnahme (§ 13) aufgrund eines Antrages der Körperschaft begründet. ²Ihr Inhalt wird durch die Satzung und ergänzend durch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Mitglied geregelt. ³Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt. ⁴Die Trägerschaft des Mitgliedes für Besoldung und Bezüge und seine Verantwortung gegenüber seinen Beamten und Beschäftigten (Bediensteten) bleiben von der Mitgliedschaft in der Bezügekasse unberührt. ⁵Die Bediensteten des Mitgliedes erwerben keine unmittelbaren Ansprüche gegen die Bezügekasse, auch wenn ihr nach § 2 Absatz 6 die Festsetzungsbefugnis und weitere Befugnisse übertragen sind.

(2) ¹Die Bezügekasse übernimmt für ihre Mitglieder die in der Verwaltungsvereinbarung konkretisierten Aufgaben der Bezüge- und Entgeltabrechnung, insbesondere die Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen (Besoldungen, Gehälter) nach beamtenrechtlichen, tarifrechtlichen oder vertraglichen Regelungen und setzt diese für Mitglieder, die ihr die Bezüge- und Entgeltabrechnung in Gänze übertragen, fest. ²Die Bezügekasse nimmt die Festsetzung von Bezügen für das Mitglied wahr, wenn das Mitglied ihr die Zuständigkeit dafür überträgt. ³Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Befugnisse im Zusammenhang mit der Bezüge- und Entgeltfestsetzung. ⁴Verwaltungsakte, die die Bezügekasse im Rahmen übertragener Befugnisse erlässt, ergehen im Namen des Mitglieds.

(3) Die Bezügekasse kann für ihre Mitglieder weitere in einer Verwaltungsvereinbarung konkretisierten Personaldienstleistungen - Aufgaben der Personalbetreuung -, insbesondere im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen der Beschäftigten der Mitglieder, übernehmen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Bezügekasse die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) § 38 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Bezügekasse vertritt das Mitglied in Rechtstreitigkeiten, soweit diese Aufgaben betreffen, die die Bezügekasse für das Mitglied wahrnimmt. ²Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung

(7) ¹Die Mitgliedschaft in der Bezügekasse kann das Mitglied mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen; die Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit ist zulässig. ²§ 40 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 42 Ausgleich der Aufwendungen

(1) ¹Die Bezügekasse erhebt zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben nach § 41 Absatz 2 und Absatz 3 Verwaltungs-

kostenbeiträge. ²Die Verwaltungskostenbeiträge werden jährlich überprüft und gegebenenfalls vom Verwaltungsausschuss mit Wirkung für das Folgejahr angepasst. ³Die Erhebung gesonderter Beiträge aufgrund besonderer Leistungen ist zulässig. ⁴Die Einzelheiten werden in der Verwaltungsvereinbarung geregelt. ⁵Der Verwaltungsausschuss kann eine abweichende Verwaltungsgebühr für Aufwände festsetzen, die dadurch entstehen, dass der Bezügekasse keine Befugnisse nach § 41 Absatz 2 übertragen werden.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird jeweils im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat per Lastschriftenverfahren von der Bezügekasse eingezogen.

Abschnitt VIII: Landesfamilienkasse

§ 43 - gestrichen

§ 44 - gestrichen

Abschnitt IX: Verfahren bei Streitigkeiten

§ 45 Streitige Ansprüche von Bediensteten oder Versorgungsberechtigten; Beteiligung am Verfahren

(1) ¹Sind zwischen einem Mitglied der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 1) und zugeführten Bediensteten oder Versorgungsberechtigten Versorgungsansprüchen oder Versorgungsansprüchen streitig, muss das Mitglied vor einer Anerkennung der Anwartschaft bzw. des Anspruchs die Versorgungskasse hören, wenn dadurch deren Pflicht zur Leistung berührt wird. ²Weicht das Mitglied bei seiner Entscheidung von der Auffassung der Versorgungskasse ab, kann diese die Übernahme der streitigen Leistungen ablehnen.

(2) ¹Die Versorgungskasse bereitet in den Fällen des Absatzes 1 Schriftsätze in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren vor. ²Im Falle einer Klage hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben und ggf. ihre Beteiligung am Rechtsstreit nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.

(3) Soweit sich die Versorgungskasse am Rechtsstreit beteiligt und dem Anspruch im Rechtswege stattgegeben wird, übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits.

§ 46 Streitigkeiten zwischen Versorgungskasse und Mitgliedern

¹Bei Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsausschuss. ²Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Abschnitt X. Schlussvorschriften

§ 47 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck in Kassel vom 08.09.1964 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung außer Kraft.

Übergangsvorschriften

§ 2 der 2. Änderungssatzung vom 27.10.2011

(1) ¹Die laufende Amtsperiode des Verwaltungsausschusses gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kassensatzung (in der Fassung bis zum 31.12.2011) endet am 15. September 2012. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten § 6 Abs. 1 und 4 in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung fort. ³§ 6 Absätze 1, 2 und 5 in der ab dem 01.01.2012 geltend Fassung finden erstmals auf die Amtsperiode vom 16.09.2012 bis zum 15.09.2016 Anwendung.

(2) ¹Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossene Verwaltungsvereinbarungen über weitere Leistungen der Versorgungskasse gemäß § 2 Abs. 3 in der Fassung des § 1 Ziffer 1.3 dieser Satzung begründen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine erweiterte oder eine Teilmitgliedschaft im Sinne des § 12 Abs. 3 (in der Fassung des § 1 Ziffer 8.2 dieser Satzung). ²Maßgebend bleiben insoweit die zwischen dem Mitglied und der Versorgungskasse getroffenen Vereinbarungen.

(3) Mitglieder, die im Jahr vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Beihilfeablöseversicherung abgeschlossen hatten, können die Erklärung nach § 19 Abs. 4 Satz 5 gegenüber der Versorgungskasse bis zum 31.12.2011 abgeben.

(4) ¹Mitglieder, denen aufgrund eines Dienstherrenwechsels im Jahr 2011 ein Kapitalabfindungsbetrag nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zusteht oder zugeflossen ist, können bis zum 31.12.2011 schriftlich gegenüber der Versorgungskasse erklären, dass die Regelungen des § 29 a Absätze 2 bis 4 in der Fassung des § 1 Ziffer 16 dieser Satzung für sie auf diesen Fall nicht angewendet werden sollen. ²In diesem Fall übernimmt die Umlagegemeinschaft keine Leistungen im Sinne der §§ 24, 27 Abs. 2 und 29 a Abs. 1, soweit sie der Höhe nach zeitanteilig auf die im Rahmen der Kapitalabfindung berücksichtigte Dienstzeit entfallen. ³Damit trägt das Mitglied den Anteil dieser Leistungen selbst, der dem Verhältnis der im Rahmen der Kapitalabfindung berücksichtigten Dienstzeit zu der bis zum Leistungsfall zurückgelegten Gesamtdienstzeit entspricht. ⁴Wird die Erklärung nach Satz 1 nicht abgegeben, ist ein dem Mitglied bereits zugeflossener Kapitalabfindungsbetrag an die Versorgungskasse abzuführen.

(5) ¹Solange vor dem Inkrafttreten dieser Satzung in dem maßgebenden 5-Jahres-Zeitraum noch keine Beihilfebelasten von der Umlagegemeinschaft übernommen

worden sind, findet § 31 a Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des § 1 Ziffer 18 dieser Satzung mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Bemessung der Umlage zunächst jeweils der entsprechende fiktive Aufwand gemäß § 19 Abs. 4 in der Fassung des § 1 Ziffer 12.3 dieser Satzung aus den von der Versorgungskasse in diesem Zeitraum berechneten Beihilfeleistungen zugrunde zu legen ist.

Art.2 der 3. Änderungssatzung vom 10.11.2015

§ 1 Umlagebefreiung für beamtete Nachwuchskräfte – Übergangsvorschrift zu § 28 Abs.1 Satz 4 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung

Zugeführte Bedienstete, die am 31.12.2015 nach § 28 Abs.1 Satz 4 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung umlagebefreit sind und bei denen der Zeitraum der Umlagebefreiung noch nicht abgelaufen ist, bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bis längstens zur Vollendung des 30. Lebensjahres und für höchstens drei Jahre von der Umlage befreit. Zeiten einer bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gewährten Umlagebefreiung werden bei der Bestimmung des Endes der Umlagebefreiung berücksichtigt.

§ 2 Erhebung von Umlagen auf bis zum 31.12.2015 übernommene Kapitalabfindungszahlungen – Übergangsvorschrift zu § 29a Abs.1 und Abs.6 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung

(1) Kapitalabfindungszahlungen, die die Versorgungskasse vor dem 01.01.2016 für ein Mitglied gemäß § 29a Abs.1 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung nach Maßgabe der Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages übernommen hat, werden der Bemessungsgrundlage (§ 28 Abs.1 Satz 2 in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung) für das Geschäftsjahr 2016 mit einem Betrag hinzugerechnet, der sich als Ergebnis aus folgender Berechnung ergibt:

1. Der für einen Dienstherrnwechsel von der Versorgungskasse übernommene Kapitalabfindungsbetrag wird durch die Gesamtzahl der Jahre geteilt, für die eine Umlage nach § 29a Abs.1 Satz 4 in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung zu zahlen war.
2. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit der Anzahl der Jahre multipliziert, für die nach § 29a Abs.1 Satz 4 in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung ab dem Jahr 2016 noch eine Umlage zu zahlen gewesen wäre.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Nachversicherungsbeiträge, die die Versorgungskasse vor dem 01.01.2016 für ein Mitglied nach Maßgabe des § 24 der Satzung übernommen hat und die gemäß § 29a Abs.6 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung der Umlagepflicht unterliegen.

(3) § 28 Abs.1 Satz 5 in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Verteilung der Bemessungsgrundlage auf Folgejahre im Umfang des noch nicht berücksichtigten Anteils bezogen auf

den maximalen Verteilungszeitraum von 5 Jahren in Betracht kommt.

§ 3 Übergangsvorschrift zu § 29a Abs.2 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung

(1) Kapitalabfindungsbeträge, die für ein Mitglied am 31.12.2015 auf einem personenbezogenen Konto gutgeschrieben und verzinslich angelegt sind (§ 29a Abs.2 Satz 3 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung) fließen der Versorgungskasse am 01.01.2016 einschließlich der zu diesem Zeitpunkt gutgeschriebenen Zinsen zu. § 28 Abs.1 Satz 3 bis 5 in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Bedienstete, die am 31.12.2015 nach § 29a Abs.2 Satz 4 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung umlagebefreit sind und bei denen der Zeitraum der Umlagebefreiung noch nicht abgelaufen ist, bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für höchstens 3 Jahre von der Umlage befreit. Zeiten einer bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gewährten Umlagebefreiung werden bei der Bestimmung des Endes der Umlagebefreiung berücksichtigt.

§ 4 Wahlrecht gemäß § 19 Abs.6 Satz 1 für Sparkassen, die am 31.12.2015 Mitglied der Versorgungskasse sind

Sparkassen, die am 31.12.2015 Mitglied der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 2) sind, können die Erklärung betreffend die Beschränkung der Risikoübernahme gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 (in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung) bis spätestens 31.03.2016 mit Rückwirkung zum Jahresbeginn abgeben.

§ 5 Kassenleistungen und Umlageberechnung im Jahr 2016

(1) ¹Für die Festsetzung der Umlage gemäß § 30 für das Geschäftsjahr 2016 ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 der Umlagebetrag nach den Vorschriften des Abschnitts IV der Satzung

1. in der bis zum 31.12.2015 maßgebenden Fassung und mit dem für das Geschäftsjahr 2015 festgesetzten Umlagesatz sowie
2. nach der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung und dem für das Geschäftsjahr 2016 festgesetzten Umlagesatz zu berechnen; für die Zuordnung zur Faktorklasse ist abweichend von § 28a Abs.1 Satz 2 das Verhältnis der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Mitgliedes zum 01. Oktober 2016 zu der Gesamtzahl der Bediensteten, die vom Mitglied an diesem Tag zugeführt sind, maßgebend. ²Beide Umlagebeträge sind jeweils mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren. ³Als Umlagezahlung ist die Summe der nach Satz 1 ermittelten Beträge festzusetzen.

(2) Die für das Mitglied im Jahr 2016 nach Maßgabe der Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

geleisteten Kapitalabfindungsbeträge (§ 19 Abs. 2), Beitragszahlungen für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 24 Abs. 1) sowie Kapitalabfindungsbeträge, die der Kasse für ein Mitglied zufließen (§ 29 Abs. 1 Satz 2) werden bei der Umlageberechnung ausschließlich nach den ab 01.01.2016 geltenden Satzungsregelungen berücksichtigt. Das gleiche gilt für die entsprechenden bis zum 31.12.2015 geleisteten oder empfangenen Zahlungen, für die im Rahmen der Umlageberechnung die §§ 2 und 3 der Übergangsvorschriften anzuwenden sind.

(3) Für Mitglieder aus dem Kreis der Sparkassen, die lediglich Kassenleistungen nach § 19 Abs. 7 in der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung in Anspruch nehmen, werden die Umlagebeträge ausschließlich nach den ab diesem Zeitpunkt für sie maßgebenden Satzungsregelungen berechnet.

Beschlossen*

in der Mitgliederversammlung der
Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck am
01.09.2004 in Borken.

Genehmigt*

durch den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern
und für Sport vom 07. Oktober 2004
- IV 32 – 54 K 06 – 5585/04 –

Kassel, 08.10.2004

BEAMTENVERSORGUNGSKASSE
KURHESSEN-WALDECK

*) Neufassung vom 01.09.2004

ANHANG

1. Änderungsregister

Änderungen	Beschlussdatum	Veröffentlichungen
Neufassung	01.09.2004	St.Anz. Hessen vom 18.10.2004, Nr. 42, Seite 3305
1. Änderung	16.09.2008	St. Anz. Hessen vom 27.10.2008, Nr. 44, Seite 2799
2. Änderung	27.10.2011	St. Anz. Hessen vom 12.12.2011, Nr. 50, Seite 1540
3. Änderung	10.11.2015	St. Anz. Hessen vom 11.01.2016, Nr. 2, Seite 76
4. Änderung	31.07.2020	St. Anz. Hessen vom 17.08.2020, Nr. 34, Seite 870
5. Änderung	20.11.2023	St. Anz. Hessen vom 08.01.2024, Nr. 2, Seite 82

2. Änderungen der Satzung der KVK Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck in der Reihenfolge der geänderten Paragraphen

Paragraphen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung bzw. Stand	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung
1	Neufassung	01.01.2005
2	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016 18.08.2020 09.01.2024
2 a	Neufassung 5. Änderung	01.01.2005 09.01.2024
3	Neufassung 5. Änderung	01.01.2005 09.01.2024
4	Neufassung 5. Änderung	01.01.2005 09.01.2024
5	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016 18.08.2020 09.01.2024
6	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016 18.08.2020 09.01.2024

Paragrafen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung bzw. Stand	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung
7	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016 18.08.2020 09.01.2024
8	Neufassung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 18.08.2020
9	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 09.01.2024
10	Neufassung 2. Änderung 3. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 01.01.2016 09.01.2024
11	Neufassung 5. Änderung	01.01.2005 09.01.2024
12	Neufassung 2. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 18.08.2020 09.01.2024
13	Neufassung 2. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 18.08.2020 09.01.2024
14	Neufassung 2. Änderung 4. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 18.08.2020
15	Neufassung	01.01.2005
16	Neufassung 3. Änderung 4. Änderung	01.01.2005 01.01.2016 18.08.2020
17	Neufassung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2020 09.01.2024
18	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016 01.01.2020 / 18.08.2020 09.01.2024
19	Neufassung 2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 01.01.2016 18.08.2020 09.01.2024
20	Neufassung	01.01.2005
21	Neufassung	01.01.2005
22	Neufassung 1. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2016
23	Neufassung 5. Änderung	01.01.2005 09.01.2024

Paragrafen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung bzw. Stand	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung
24	Neufassung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 01.01.2016
25	Neufassung 2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 01.01.2016 18.08.2020
26	Neufassung	01.01.2005
27	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016 09.01.2024
28	Neufassung 1. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2016
28a	3. Änderung 4. Änderung	01.01.2016 18.08.2020
29	Neufassung 1. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2016
29a	2. Änderung 3. Änderung (gestrichen)	01.01.2011 01.01.2016
29b	2. Änderung 3. Änderung (gestrichen)	01.01.2012 01.01.2016
30	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016
31	Neufassung 1. Änderung	01.01.2005 01.01.2009
31a	2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2012 01.01.2016 18.08.2020 09.01.2024
32	Neufassung 1. Änderung	01.01.2005 01.01.2009
33	Neufassung 2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 01.01.2016 18.08.2020 09.01.2024
34	Neufassung 3. Änderung 4. Änderung	01.01.2005 01.01.2016 18.08.2020
35	Neufassung 3. Änderung 4. Änderung	01.01.2005 01.01.2016 18.08.2020
36	Neufassung 3. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2016 18.08.2020 09.01.2024

Paragrafen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung bzw. Stand	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung
36a	2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung	01.01.2011 01.01.2016 18.08.2020
37	Neufassung 2. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 09.01.2024
38	Neufassung 2. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 18.08.2020 09.01.2024
39	Neufassung 2. Änderung 4. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 18.08.2020
40	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 4. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 18.08.2020
41	Neufassung 2. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 18.08.2020 09.01.2024
42	2. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2012 18.08.2020 09.01.2024
43	2. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2012 18.08.2020 09.01.2024
44	2. Änderung 4. Änderung 5. Änderung	01.01.2012 18.08.2020 09.01.2024
45	2. Änderung 5. Änderung	01.01.2012 09.01.2024
46	2. Änderung	01.01.2012
47	2. Änderung 3. Änderung	01.01.2012 01.01.2016